

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur

vom 20. Juli 2009, geändert am 20. Mai 2010, am 10. April 2015
und zuletzt am 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Christentum und Kultur ihre Studienplätze im ersten wie im jeweils höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

- (1) Die sich um das Studium bewerbenden Personen können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Christentum und Kultur immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Christentum und Kultur wird durch eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen (Zugangsbescheinigung) geführt, die beim Zulassungsausschuss zu ersehen ist.
- (2) Dem Ersuchen einer Zugangsbescheinigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. einen Nachweis über einen Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Fachanteil mindestens 50 Prozent) oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang in einem anderen Fach,
 2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 3. einen Nachweis von Sprachabschlüssen gemäß § 3 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur,
 4. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person in dem angestrebten Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in Studiengängen mit im

Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Christentum und Kultur erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der ZImmO innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Fachanteil mindestens 50 Prozent) oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener, als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem beliebigen anderen Fach, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren;
 2. ein Nachweis von Sprachabschlüssen gemäß § 3 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch Bescheinigungen im bisherigen Studium nachgewiesen, können sie im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses des grundständigen Studiums können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7;
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
 3. die fachliche Einstufung der sich um das Studium bewerbenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erworben wird. Die sich um das Studium bewerbende Person nimmt in diesem Fall am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird und nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 mindestens 2,7 sein muss; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie

die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Hochschullehrenden und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrenden einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Christentum und Kultur oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 unter der Auflage, dass die fehlenden Sprachabschlüsse spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.
- (4) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass der Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.08.2009, S. 1185 ff, geändert am 20.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.05.2010, S. 383), am 10.04.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.2015, S. 471) und zuletzt am 02.03.2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.03.2023, S. 337 ff.).